

PROTOKOLL

über die Regelung der gegenseitigen Austauschkurbehandlung zwischen der Gesundheitsverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen demokratischen Republik und der Gesundheitsverwaltung des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Socialistischen Republik.

Auf Grund einer langjährigen Zusammenarbeit verließen Beratungen zwischen den Vertretern der Gesundheitsverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesundheitsverwaltung des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Socialistischen Republik zwecks der Präzisierung der Bedingungen für Kurbehandlung der Patienten beider Vertragspartner für das Jahr 1976.

An den Beratungen die vom 28.9. - 2.10.1975 in KARLOVY VARY stattgefunden haben, nahmen teil :

Für die Gesundheitsverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR: Generalmajor OMR Prof. Dr. Günter KEMPE - Leiter der Gesundheitsverwaltung des MfSS

Für die Gesundheitsverwaltung des Föderativen Ministeriums des Innern der ČSSR Oberst MUDr. František PROKŠAN, CSc. - Leiter der Gesundheitsverwaltung FMdI

Beider Vertragspartner vereinbarten, die Austauschkurbehandlung folgendermassen abzuwickeln :

Artikel 1

Das Föderative Ministeriumsdes Innern der ČSSR im Jahre 1976 zur Kurbehandlung zu senden und das Ministerium für Staatssicherheit der DDR zu empfangen :

44 Patienten in ärztlicher Betreuung nach BAABE "Hans - Beimler Heim " für die Zeit 28 Tagen vom 3.6. 1976 bis 30.6.1976

Artikel 2

Das Föderative Ministerium Innern der ČSSR hat zur Kurbehandlung zu empfangen und das Ministerium für Staatssicherheit zu senden :

43 Patienten in das tschechoslowakischen Badesanatorium "SANSOUCI" :

vom 4.6. bis 24. 6. 1976 - 7 Patienten

vom 25.6. bis 15.7. 1976 - 7 Patienten

vom 16.7. bis 5. 8. 1976 - 7 Patienten

vom 6.8. bis 26. 8. 1976 - 7 Patienten

vom 27.8. bis 16. 9. 1976 - 8 Patienten

vom 17.9. bis 7. 10.1976 - 7 Patienten

8 Patienten in Badeanstalt Ministeriums des Innern "RIVIERA" Luhačovice:

vom 1.6. bis 28.6.1976 - 4 Patienten

vom 2.7. bis 29.7.1976 - 4 Patienten

11 Patienten in Badeanstalt Ministerium des Innern "ARCO"

Trenčianské Teplice:

vom 1. 6. bis 28.6. 1976

Artikel 3

Zur Behandlung der leitenden Funktionäre sollen über die festgelegte Anzahl von beiden Vertragspartner dem Sonderwunsch gemäss vier Plätze reserviert werden. In der ČSSR in den Anstalten der Tschchoslowakischen Staatsbäder

Artikel 4

Der betrockende Arzt hat die erforderlichen Gesundheitsdokumentation /Diagnosen sind in Latein anzugeben/mitzubringen. Indikationen bleiben unverändert.

Artikel 5

Der Beförderung der Patienten tschechoslowakischen nach Berlin und zurück hat das Föderative Ministerium des Innern zu sichern. Die Beförderung aus Berlin nach BAABE hat das Ministerium für Staatssicherheit der DDR zu sichern. Die Beförderung der deutschen Patienten in die Kuravstalten in der ČSSR hat das Ministerium für Staatssicherheit der DDR zu sichern.

Artikel 6

Während das Aufenthaltes der Patienten in der Kuranstalt /im Sanatorium/ hat der Gastgeberpartner zwei habtätige Ausflüge in die Umgebung der Kuranstalt /das Sanatoriums/und eine zweitägige Besichtigung der Hauptstadt zu sichern.

Artikel 7

Die Patienten sind verpflichtet, die in der Kuranstalt /Sanatorium/ gültige Hausordnung einzuhalten. Auf diese Pflicht ist vom Gastgeberpartner hinzuweisen.

Artikel 8

Alle Verpflegungs, Behandlungskosten sowie auch Kosten eventuelle für ärztliche Behandlung tragen gegenseitig die Gastgeberpartner.

Artikel 9

Tägliche Verpflegungsnorm beträgt in der ČSSR 50,- Kcs für Person und in der DDR 16,- DM. Jeder Gastgeberpartner hat für die Patienten die Lieferung der Tagespresse folgendermassen zu sichern.

In der ČSSR den Patienten des MfSS der DDR NEUESS DEUTSCHLAND
In der DDR den Patienten des FMdI der ČSSR RUDÉ PRÁVO

Artikel 10

Jeder Gastgeberpartner hat den Patienten nach der Ankunft zur Kur Taschengeld folgendermassen zuzuteilen:

In der ČSSR den Patienten der DDR 1 000,- Kcs Person
In der DDR den Patienten der ČSSR 331,60 DM Person

Artikel 11

Beide Partner haben Vereinbarungen getroffen, sich gegenseitig über die Zusammensetzung der Patientengruppe / Dienstgrad, Name und Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht/ und über die Weise und Stunde deren Ankuft und Abfahrt wenigstens 30 Tage im voraus zu informieren.

Artikel 12

- (1) Dieses Protokoll tritt in Kraft am 1.1. 1976.
- (2) Die Gültigkeitsdauer dieses Protokolls löscht am 31.12.1976
- (3) Das Protokoll wurde in KARLOVY VARY in der tschechischen und deutschen in zwei Exemplaren verfasst, wobei beide Texte gleichgültig sind.

Für das Ministerium
für Staatssicherheit
der Deutschen demokratischen
Republik



Generalmajor OMR Prof.
Dr. Günter KEMPE
Leiter der Gesundheitsverwaltung

Für das Föderative Ministerium
des Innern der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik



Oberst MUDr. František PROKŠAN, CSc.
Leiter der Gesundheitsverwaltung

ARCHIV BEZPEČNOSTNICH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 15 odst. 3 zák. č. 49/2005 Sb.